

## **So funktioniert Forschung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in Baden-Württemberg – Ein Leitfaden**

Erstellt von Dr. Rolf Thum, ehemaliger Forschungs koordinator, in Zusammenarbeit mit Elke Braun, Justiziarin der HAW BW, Holger Fröhlich, BW-CAR, und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Institute für Angewandte Forschung (IAF)

Stand: September 2017

### **Vorbemerkungen**

Schreib- und Ausdrucksweise: Der Einfachheit halber benutzen wir nur die männliche Form für Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern usw.

Dieser Leitfaden wurde nach bestem Wissen erstellt, versteht sich aber weder als „Weisheit letzter Schluss“ noch als juristische Handreichung, die alle Eventualitäten abdeckt. Vielmehr soll er Forschungsinteressierten einen Überblick geben, wie Forschung an den HAW funktioniert und worauf man bei der Akquise und Durchführung von Projekten achten sollte. Da sich die strukturellen und juristischen Rahmenbedingungen für die HAW-Forschung immer ändern können und auch die Rechtsprechung ggf. Revisionen unterworfen ist, wird der Leitfaden in bestimmten Abständen aktualisiert. Sollten dem Leser Dinge auffallen, die er für nicht mehr aktuell oder nicht korrekt hält, freuen die Autoren sich über entsprechende Hinweise an [info@haw-bw.de](mailto:info@haw-bw.de).

### **Forschung als gesetzliche Aufgabe der Hochschulen**

Weltweit gilt Forschung als Element, das den Hochschulstatus einer Einrichtung im tertiären Bildungssektor konstituiert. Dementsprechend legt das Landeshochschulgesetz (LHG) die gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen fest. Gemäß § 2 Abs. 1 LHG dienen die Hochschulen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die HAW tragen hierzu wie folgt bei: „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung“ (§ 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 4). Darüber hinaus bestimmt § 2 Abs. 5 LHG, dass die Hochschulen die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in die Praxis durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer fördern.

Im Grundgesetz ist die Freiheit der Forschung begründet: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“, Artikel 5 Abs. 3 S. 1 GG. Das LHG präzisiert dazu in § 3 Abs. 2: „Die Freiheit der Forschung ... umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.“

Satz 1 gilt für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.“

Die Aufgabe der Forschung ist in § 40 Abs. 1 LHG näher definiert: „Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.“

Der folgende § 41 LHG bekräftigt außerdem, dass die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder gehören.

Die Rahmenbedingungen für Forschung unterscheiden sich je nach Hochschulart. An HAW liegen die Unterschiede – insbesondere im Verhältnis zu den Universitäten – zum einen in deutlich ungünstigeren Rahmenbedingungen wie höhere Lehrverpflichtung, unterschiedliche Personal- und Ressourcenausstattung, kein eigenständiges Promotionsrecht, zum anderen in einer hochschulgesetzlichen Schwerpunktsetzung in Richtung "Lehre" und „Anwendungs- und Praxisbezug“. Zur Steigerung des wissenschaftlichen Renommées der Hochschule und auch vor dem Hintergrund, dass Hochschulen für angewandte Wissenschaften Masterstudiengänge anbieten und international auftreten, ist Forschung heutzutage an jeder Hochschule unabdingbar.

### **Hauptamt und Nebentätigkeit, private Drittmittel**

Die Abwicklung öffentlich geförderter Forschungs- und Entwicklungsprojekte erfolgt in der Regel über die Hochschule, also im sog. „Hauptamt“ bzw. als Dienstaufgabe. Anders stellt sich die Lage bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen aus der Privatwirtschaft dar. Hier werden bislang noch viele Vorhaben in Nebentätigkeit, häufig über die Transferzentren der Steinbeis-Stiftung, abgewickelt.

Um eine Durchführung von Forschungsprojekten in der Hochschule für die Professoren attraktiver zu machen, ist es in der W-Besoldung möglich, eine nicht-ruhegehaltsfähige Forschungszulage nach § 60 Landesbesoldungsgesetz aus den Mitteln der privaten Auftraggeber zu zahlen, sofern Drittmittelgeber und Hochschule zustimmen und neben den Kosten des Forschungsvorhabens (einschließlich der Gemeinkosten) auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Ein entsprechender Passus muss im Kooperationsvertrag bzw. im Angebot der Hochschule enthalten sein. Die somit erzielten Zulagen können in ihrer Gesamtsumme bis zur Höhe des Jahresgrundgehalts des Professors gehen. Die Ausgestaltung dieses neuen Anreizsystems wird in § 8 der Leistungsbezügeverordnung des Landes sowie den Richtlinien zur W-Besoldung der jeweiligen Hochschulen geregelt. Auch für Mitarbeiter in Drittmittelprojekten sind solche Zuschläge in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (§ 40 Nr. 6 (zu § 18) Tarifvertrag der Länder).

Es sei an dieser Stelle nochmals vermerkt: Eine Forschungszulage ist nur bei privaten Aufträgen möglich, bei denen die Mittel für den Auftrag nicht überwiegend direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammen, sofern der Professor in der W-Besoldung ist; bei öffentlich geförderten Projekten oder bei Professoren in der C-Besoldung geht dies (bislang) nicht. Voraussetzung ist außerdem, dass das Projekt kostendeckend (incl. Gemeinkosten) finanziert ist.

Jeder Hochschullehrer hat letztlich ein Wahlrecht und kann selbst entscheiden, wo und wie er einen Auftrag seitens eines Unternehmens durchführt. Dabei ist folgendes Verfahren unbedingt einzuhalten:

Wird ein **Auftrag im Hauptamt** in der Hochschule durchgeführt, muss der Professor sich frühzeitig mit der Hochschulverwaltung und der Hochschulleitung in Verbindung setzen, um die Rahmenbedingungen für das Projekt zu klären. Die Verträge müssen von der Hochschulleitung unterzeichnet werden. Der Hochschullehrer zeigt dazu das Drittmittelangebot dem Vorstand (Rektorat) bzw. der von ihm beauftragten Stelle an; die Hochschule erklärt nach Prüfung die Annahme (§ 13 Abs. 6 LHG), soweit keine rechtlichen Hindernisse bestehen und durch die Durchführung des Projektes in der Hochschule die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden. Einzelheiten des Verfahrens und Erläuterungen zu den jeweiligen Hintergründen sind in der Drittmittelrichtlinie des Landes Baden-Württemberg (GABl. 2017, S. 44 ff.) nachzulesen, die für alle

Hochschulen und Landesbediensteten verbindlich ist.

Wird der **Auftrag in Nebentätigkeit** durchgeführt, ist darauf zu achten, dass die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung vor Beginn des Projektes vorliegt. Die Übernahme des Auftrages in Nebentätigkeit ist nur zulässig, wenn der Hochschullehrer die wesentlichen Maßnahmen zur Auftragsausführung selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt (§ 3 Abs. 2 HNTVO). Einrichtungen der Hochschule – dazu zählen z. B. Maschinen, Räume, anteilige Personalkosten –, die für die Projektdurchführung in Anspruch genommen werden, sind zu vergüten (§§ 10 ff. HNTVO).

Eine Wahrnehmung von Aufgaben des Professors gleichzeitig im Hauptamt und in Nebentätigkeit bei einem Privatunternehmen ist nicht möglich. Wer trotzdem beispielsweise einen privaten Beratervertrag mit einem Unternehmen hat (Nebentätigkeit) und gleichzeitig im Hauptamt mit demselben Unternehmen ein Forschungsprojekt durchführen will, muss den möglichen Interessenskonflikt der Hochschulleitung anzeigen und diese entscheiden lassen, ob der Konflikt besteht oder nicht resp. ob das Forschungsprojekt im Hauptamt trotz daneben bestehendem Beratervertrag in Nebentätigkeit durchgeführt werden darf. Einzelne Projekte dürfen nicht aufgeteilt werden („Splittingverbot“).

Ein zusätzlicher Hinweis: Diese Grundsätze gelten auch, wenn eine studentische Abschlussarbeit, die in einem Unternehmen gefertigt wird, von einem Hochschullehrer betreut wird, der parallel oder in engem zeitlichen Zusammenhang dazu in Nebentätigkeit mit demselben Unternehmen verbunden ist.

Forschungs- und Entwicklungsprojekte werfen komplexe steuerrechtliche Fragen auf. Zu prüfen ist in allen Fällen, ob ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorliegt, und ob ggfs. Körperschaftsteuer zu entrichten ist. Diese Fragen können in der Regel von den Forschungs- oder den Haushaltsreferaten der Hochschulen geklärt werden.

## Die Deputatsfrage

Das hohe Deputat steht zunächst einem intensiven Engagement in der Forschung im Wege. Deshalb wurde mit dem sog. „Deputatsnachlass“, korrekter gesagt, der „Übertragung anderer Dienstaufgaben“ ein wichtiges Anreizsystem für die Forschung geschaffen: Nach den derzeit in Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen kann ein HAW-Professor seine 18 Semesterwochenstunden (SWS) teilweise durch die Übernahme von Forschungsaufgaben (oder auch Aufgaben der Selbstverwaltung) substituieren.

Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Hochschule kann **gemäß § 11 LVVO** das Deputat **aus dem so genannten 7 %-Pool** ermäßigen. Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften (z. B. die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können, kann der Rektor unter Berücksichtigung des Zeitaufwands Ermäßigungen des Lehrdeputates gewähren, wenn die zusätzliche Übernahme der Aufgabe wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastung nicht zumutbar ist. Der Gesamtumfang dieser Ermäßigung darf 7 % des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der HAW nicht überschreiten. (§ 11 Landeslehrverpflichtungsverordnung, LVVO).

2. Die Hochschule kann **gemäß § 46 Abs. 1 S. 3 LHG** für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung oder für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung Nachlässe (**außerhalb des 7 %-Pools**) erteilen, vorausgesetzt, dass in der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des Lehrangebotes ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in der akademischen Selbstverwaltung sichergestellt und finanziert ist. In der bisherigen Praxis wird auf dieser Grundlage ein Nachlass gewährt, wenn der Professor nachweist, dass er eines oder mehrere Drittmittelprojekte in Höhe von insgesamt mindestens 50.000 Euro pro Jahr eingeworben hat (bei Sozialwissenschaftlern in Höhe von 25.000 Euro). Dieser Nachlass beträgt 2 SWS ab 50.000 Euro Drittmittel und 4 SWS ab 125.000 Euro (bzw. bei den Sozialwissenschaften 2 SWS ab 25.000 Euro, 4 SWS ab 60.000 Euro).

In beiden Fällen entscheidet über den Nachlass die Hochschulleitung (Rektorat, Präsidium) aufgrund eines Antrags. Die Umwidmung der Dienstaufgaben ist jedoch nur realisierbar wenn:

- Mittel für die Ersatzlehrbeauftragten vorhanden sind, soweit ein Ersatzlehrauftrag notwendig ist, und
- die Durchführung der Lehrveranstaltungen gewährleistet bleibt.

Bei Lehrermäßigung nach § 8 LVVO (7 %-Pool) sind die Mittel in der Regel aus dem Grundhaushalt der Hochschule vorhanden; bei der Lehrmäßigung auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 S. 3 LHG müssen die Mittel aus den eingeworbenen Projektmitteln bestritten werden.

Die Bestellung eines Lehrbeauftragten ist oftmals problematisch, vor allem für Spezialfächer und an Hochschulen, die nicht in Ballungsräumen liegen. Eine Möglichkeit, einen Engpass zu kompensieren, ist z.B. der Einsatz von Gastwissenschaftlern (beispielsweise aus dem Ausland), eine andere Möglichkeit wäre, dass ein Kollege aus der Hochschule die Lehre zusätzlich übernimmt.

### **Sonstige Anreizmöglichkeiten**

Abhängig von der strategischen Ausrichtung der Hochschule und ihren finanziellen und räumlichen Ressourcen bieten manche Hochschulen neben den oben schon ausgeführten weitere, ganz verschiedene Anreize für die Forscher an:

- Leistungszulage nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesG für Professoren in der W-Besoldung, z. B. für gestellte oder bewilligte Anträge oder Publikationen in Peer-Reviewed-Journals
- Forschungszulage nach § 60 LBesG für Professoren in der W-Besoldung (s. oben)
- Großzügige Raumzuteilung für Projektleiter und Mitarbeiter oder Anmietung von Räumen außerhalb der Hochschule, sofern Mittel zur Anmietung von Räumen eingeworben wurden
- Flexibilität im Lehrdeputat (s. oben)
- Anschubfinanzierung für Vorlaufprojekte oder Machbarkeitsstudien
- Mittel für Kongressbesuche oder sonstige Dienstreisen
- Etwas flexiblere Reisekostenregelungen bei Verwendung von Mitteln privater Dritter
- Ermöglichung einer Teilnahme an großen Messen als Aussteller
- Hauseigener Forschungspreis (mitunter gestaffelt für Professoren, Mitarbeiter, Studierende)
- und schließlich die Unterstützung durch die IAF, auf die noch eingegangen wird.

Was es im Einzelnen an welcher Hochschule gibt, erfahren Interessenten i.d.R. beim IAF oder über die Hochschulleitung.

### **Forschungssemester**

Professoren haben die Möglichkeit, das Fortbildungssemester, das ihnen alle 4 Jahre gewährt werden kann, für Forschungsprojekte zu nutzen (§ 49 Abs. 7 LHG). Über die Freistellung entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag.

### **Mitarbeiter, Mitarbeitergewinnung**

Ein Forschungsprojekt an der Hochschule wird i.d.R. mit einem (oder mehreren) Mitarbeitern bearbeitet. Wünschenswert ist dabei, dass sich dieser Mitarbeiter aus den Absolventen der Hochschule rekrutiert. Das LHG regelt in § 52, dass in Forschungsprojekten „akademische Mitarbeiter“ eingestellt werden können. Die Eingruppierung/Vergütung kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zu E13 erfolgen (vgl. Entgeltordnung zum TV-L, Teil II Nr. 6). Denkbar ist auch die Einstellung von geprüften wissenschaftlichen Hilfskräften nach § 57 LHG.

Im Folgenden soll auf einige Probleme im Zusammenhang mit der Mitarbeitergewinnung sowie auf diesbezügliche Lösungsvorschläge eingegangen werden: Zunächst stehen die Absolventen nicht unbedingt dann zur Verfügung, wenn ein Projekt starten soll bzw. wenn die Finanzierung des Projektes beginnt. Mit den meisten Förderern kann man jedoch

über einen Projekt- bzw. Finanzierungsstart verhandeln, so dass sich dieses Problem relativiert.

Mitunter tritt der umgekehrte Fall ein: man muss eine Überbrückungsfinanzierung für einen Absolventen finden, damit dieser später ins (neue) Projekt einsteigen kann. Eine Lösungsmöglichkeit wäre hier z.B. die kurzfristige Einstellung über ein Steinbeis-Transferzentrum oder eine Beschäftigung auf einer Stelle in einem anderen Projekt (ggf. Personaltausch zwischen Projekten).

Viel schwieriger ist es – vor allem in den Ingenieurwissenschaften – einen geeigneten Absolventen überhaupt zu finden. Die Besoldung nach TV-L bietet hier leider - vor allem für hochqualifizierte Absolventen, die in der Industrie keine Probleme haben, einen guten Job zu finden - keine großen Anreize. Somit muss die Hochschule bzw. der Projektleiter sich noch das eine oder andere einfallen lassen: für Master-Absolventen die Möglichkeit zu einer Promotion (s.u.); für Diplom- oder Bachelor-Abgänger die Möglichkeit, den Master zu machen. Studierende können auch neben ihrem Studium als Mitarbeiter in einem Forschungsprojekt beschäftigt werden wobei der Beschäftigungsumfang 45% nicht übersteigen sollte.

Weitere Anreize können sein: Reisen zu Kongressen und Tagungen, Kontakte zur Industrie in einem Kooperationsprojekt (die dann für eine spätere Bewerbung bei diesen Partnern genutzt werden können), Weiterbildung nicht nur auf fachlicher Ebene, sondern auch bei anderen „Schlüsselqualifikationen“ sowie die Möglichkeit, in Nebentätigkeit in einem Transferprojekt mitzuwirken und dabei zusätzlich Geld zu verdienen.

Wenn alle Stricke reißen, kann man auch versuchen, für das Projekt einen Gastwissenschaftler aus dem Ausland einzustellen. Hierzu gibt es bereits einschlägige, meist sehr gute Erfahrungen an unseren Hochschulen. Für diesen Fall sollte man mit dem Akademischen Auslandsamt seiner Hochschule und direkt mit dem Ausländeramt der Kommune rechtzeitig Kontakt aufnehmen, damit die Frage der Aufenthaltserlaubnis nicht erst dann geklärt werden muss, wenn die Person schon im Land ist.

### **Drittmittel und Korruptionsgefahr**

Bitte beachten Sie: für die Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten oder sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden dürfen Sie keine Gegenleistung (z. B. Geld, Einladung, Reisekostenerstattung) von Dritten fordern oder annehmen! Solche Arbeiten gelten als Prüfungsleistungen; die Betreuung dieser Arbeiten gehört zu den originären Dienstaufgaben der Hochschullehrer, die hierfür vom Land besoldet werden. Das Fordern oder Annehmen einer Gegenleistung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Dienstaufgaben gilt als „Vorteilsannahme im Amt“ nach § 331 des Strafgesetzbuches und kann strafrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Eine Strafbarkeit und disziplinarische Konsequenzen können aber vermieden werden, indem Sie sich strikt an die gesetzlichen Verfahrensvorgaben zur Einwerbung von Drittmitteln und zur Genehmigung von Nebentätigkeiten halten, also an die Drittmittelrichtlinie des Landes vom 21.12.2016 (GABl. 2017 S. 44 ff.). Aus diesem Grund wird die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Hochschulverwaltung empfohlen.

Drittmittel und Spenden dürfen ausschließlich über ein Konto der Hochschule eingeworben werden, niemals über ein Privatkonto. Wenn Ihnen ein Dritter ein Geschenk anbietet, lehnen Sie die Annahme ab oder klären Sie mit der Hochschulverwaltung vorab, ob diese der Annahme ausnahmsweise zustimmt.

### **Promotionsmöglichkeiten unserer Absolventen**

Obwohl die baden-württembergischen HAW kein Promotionsrecht besitzen, haben in den letzten Jahren immer mehr unserer Absolventen den Doktor-Titel an einer deutschen Universität erhalten. Da es mittlerweile keine Diplom-FH-Abschlüsse mehr gibt und Master-Abschlüsse rein formal gleichgestellt sind, haben unsere (Master)Absolventen grundsätzlich die gleichen Zugangsrechte zu einer Promotion wie die Absolventen einer Universität, (§ 38 Abs. 3 S. 1 LHG). Für Bachelor-Absolventen der HAW wie auch der Universitäten sowie für Absolventen mit dem Abschluss Diplom (FH) bleibt der Zugang dagegen sehr schwierig.

Ein Kandidat kann zur Promotion zugelassen werden, wenn er alle Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Promotionsordnung erfüllt – also z. B. einen deutlichen herausragenden Studienabschluss oder eine Seminararbeit an der jeweiligen Fakultät mit einer bestimmten Mindestnote – und einen an der Fakultät zur Durchführung von Promotionsverfahren berechtigten Betreuer vorweisen kann. Die Entscheidung darüber trifft die Fakultät der Universität, an der die Promotion angestrebt wird.

Kandidaten können sich selbstverständlich ganz individuell um eine Promotion bewerben. Zu empfehlen ist jedoch, als HAW-Absolvent in ein kooperatives Projekt zwischen Uni und Fachhochschule einzusteigen.

Näheres zu den Voraussetzungen für eine Promotion und zum Promotionsverfahren selbst ist der jeweils anwendbaren Promotionsordnung der Partneruniversität zu entnehmen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es für niemanden (auch für Universitätsabsolventen) ein Anrecht auf eine Promotion gibt. Die Zulassung zur Promotion ist immer eine individuelle Entscheidung des jeweiligen Promotionsausschusses der (kooperierenden) Universität.

Einige Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind an Universitäten kooptiert oder besitzen als Privatdozent das Recht, an der jeweiligen Universität als Hauptreferent Promotionen zu betreuen. In anderen Fällen steht es im Ermessen der universitären Fakultäten, ob sie einen Professor einer HAW förmlich als Betreuer bzw. Gutachter an einem Promotionsverfahren beteiligen (§ 38 Abs. 4 S. 3 LHG). Belastbare wissenschaftliche und persönliche Kontakte zu Mitgliedern der Fakultät sind hierfür in der Regel unverzichtbar.

Es sei noch erwähnt, dass mittlerweile auch gemeinsame Graduiertenkollegs zwischen Unis und HAW bestehen (von der DFG explizit befürwortet) und solche sowohl über Landes- als auch Bundesprogramme gefördert werden können. Daneben bieten auch einzelne HAW bereits Promotions- bzw. Graduiertenkollegs in Eigenregie an. Auf Landesebene existiert das BW-CAR Promotionskolleg. Eine Teilnahme an einem Graduiertenkolleg ist für die Kandidaten zwar grundsätzlich zu empfehlen, aber nicht Voraussetzung für eine erfolgreiche Promotion.

Für unsere Absolventen ist es mitunter (immer noch relativ) einfach, an einer ausländischen Universität zu promovieren. Universitäten im Ausland fragen i.d.R. nicht danach, an welcher Hochschulart das Diplom oder der Master erworben wurde (zumindest es in den meisten Ländern verschiedene Hochschularten wie in Deutschland nicht gibt). Aber auch hier gilt natürlich: Es müssen Kontakte auf wissenschaftlicher Ebene vorhanden sein und das gewählte Thema muss in das Spektrum der Gasthochschule passen.

Das aktuelle LHG sieht eine „Experimentierklausel“ (§ 76) vor, wonach den HAW in bestimmten Fällen bzw. für bestimmte forschungsintensive Bereiche ein (zeitlich befristetes) Promotionsrecht verliehen werden kann. Derzeit zeigt sich aber im Wissenschaftsministerium kein Wille zur Anwendung dieser Klausel. Vielmehr sieht man dort den „Königsweg“ in den kooperativen Verfahren zwischen Uni und HAW.

## **Vertragsgestaltung**

Bei der Gestaltung von Forschungs- und Entwicklungsverträgen mit privaten, aber auch öffentlichen Partnern (z. B. Kommunen, andere Hochschulen oder Forschungseinrichtungen) sollten folgende Punkte klar und unmissverständlich geregelt werden:

1. Wer ist Vertragspartner?
2. Vertragsgegenstand: Was soll mit dem Vertrag erreicht werden?
3. Durchführung und Abwicklung des Vertrages: Welcher Vertragspartner macht was wann wo und wie? Ggf. kann dem Vertrag als Anlage eine detaillierte Aufgaben-, Zeit- und Kostenbeschreibung beigelegt werden.
4. Wie wird die Leistung vergütet (z. B. Festvergütung, Aufwandsvergütung, Fälligkeit, Netto- oder Bruttovergütung?)
5. Wer erhält welche Rechte am Forschungs- und Entwicklungsergebnis?
6. Wofür haften die Vertragspartner (z.B. Gewährleistung/Pflichtverletzung/Entgegenstehende Schutzrechte Dritter)?
7. Was darf veröffentlicht werden (s. dazu unten)? Muss für das Projekt geworben werden?
8. Sind die Partner zur Geheimhaltung verpflichtet? Wie streng?
9. Kündigung
10. Laufzeit und Vertragsbeginn

## 11. Sonstiges (Schriftformklausel, Anwendbares Recht, salvatorische Klausel)

Wichtig: Verträge mit Firmen (für Projekte im Hauptamt) müssen immer über die Hochschulleitungen laufen und können niemals vom Projektleiter selbst abgeschlossen werden! Der Vertrag wird zwischen der Firma und der Hochschule als Institution geschlossen, nicht zwischen der Firma und dem „Individuum Professor“. Die Drittmittelrichtlinie des Landes vom 21.12.2016 (GABl. 2017 S. 44 ff.) ist unbedingt einzuhalten.

Sofern die Hochschule sich gegenüber dem Hochschullehrer besonders absichern möchte, kann sie mit ihm eine individuelle Vereinbarung treffen, in der seine Rechte und Pflichten in Bezug auf das Projekt geregelt werden.

### **Veröffentlichungen, Verwertung der Ergebnisse**

Das Ziel einer jeden wissenschaftlichen Arbeit ist ein Ergebnis, das dokumentiert und veröffentlicht werden kann und so den wissenschaftlichen Diskurs befruchtet. Alle öffentlichen Förderer verlangen eine solche Dokumentation bzw. häufig auch den Nachweis einer Publikation in einer Fachzeitschrift. Umgekehrt können Antragsteller kaum mit einer Förderung eines Projektes rechnen, wenn sie nicht über eine gewisse Zahl einschlägiger Veröffentlichungen verfügen. Zum Auf- und Ausbau des wissenschaftlichen Renommées der Hochschule sind wissenschaftliche Publikationen für die Hochschule insgesamt von Interesse.

Dabei sollte das Hauptaugenmerk auf Zeitschriften gelegt werden, die von anderen Wissenschaftlern begutachtet werden (die sog. „peer reviewed journals“). Dass im Bereich der angewandten Forschung auch Publikationen in Magazinen für bestimmte Branchen oder z.B. auch in den VDI-Nachrichten oder Blättern der IHK sinnvoll sein können, steht außer Zweifel. Die wissenschaftliche Reputation eines Professors misst sich aber an den Publikationen in den wissenschaftlichen Periodika, in Tagungsbänden („proceedings“) oder in Fach- und Lehrbüchern. Eine Liste der Zeitschriften, die in der Regel ein Peer-Review-Verfahren durchführen, stellt die „Master List Expanded“ dar, abrufbar unter <http://scientific.thomson.com/cgi-bin/jrnlst/jloptions.cgi?PC=D>

Diese Liste ist allerdings nicht abschließend, es gibt es auch hinreichend Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren, die nicht in dieser Liste stehen.

Sofern eine schutzrechtsfähige Erkenntnis vorliegt, sollte eine Publikation (auch in mündlicher Form in der Öffentlichkeit) erst dann erfolgen, wenn der Schutz veranlasst worden ist. Dies ist im Bereich Forschung und Entwicklung i.d.R. eine Patentanmeldung, im Bereich Kunst und Design die Anmeldung eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters. Patentmeldungen werden im Übrigen bei der Evaluierung von Forschungsleistungen wie eine Veröffentlichung gezählt.

Dem Veröffentlichungswillen und der Veröffentlichungspflicht (§ 41 Abs. 1 S. 2 LHG) steht mitunter der Wunsch von Industriepartnern gegenüber, die Ergebnisse eines Projektes ganz oder teilweise geheim zu halten. Ob dem so ist, sollte unbedingt vor Beginn eines gemeinsamen Projekts geklärt und ggfs. auch mit dem Förderer (oder dessen Projektträger) abgesprochen werden. Es kommt sicher in den meisten Fällen zu einer Einigung. Diese kann so aussehen, dass unternehmensbezogene Informationen nicht publiziert werden oder dass die Publikation für eine bestimmte Zeit – bis das Unternehmen die Gelegenheit hatte, gewerbliche Schutzrechte eintragen zu lassen – zurückgestellt wird. Auch Abschlussberichte können für eine bestimmte Zeit für die Öffentlichkeit gesperrt werden. Bei national geförderten Projekten (Land, Bund, DFG) sind solche Einigungen i.d.R. schnell und unbürokratisch zu erzielen. Schwieriger ist dies bei von gemeinnützigen Stiftungen geförderten Projekten oder bei transnationalen Projekten, z.B. solchen, die von der EU gefördert werden. Gerade bei den EU-Projekten, wo es auch meist um sehr große Summen geht und mitunter eine beachtliche Zahl von Partnern involviert ist, sind solche Fragen, was wer wann und wie veröffentlichen darf und wem welche Ergebnisse wann und wie zustehen, oft sehr strittig. Die Rechtsabteilungen der beteiligten Firmen versuchen hier mitunter, diese Fragen bis ins kleinste Details vertraglich zum Nachteil der Hochschulen zu regeln. Den Hochschulen ist zu raten, sich diese Verträge vor Unterzeichnung intensiv anzuschauen und sie ggf. von einem eigenen Rechtskundigen prüfen zu lassen.

Eine Besonderheit stellt in Baden-Württemberg noch die Förderung durch die gemeinnützige Landesstiftung dar. Aus steuerrechtlichen Gründen ist es erforderlich, vertraglich zu regeln, dass die Projektergebnisse immer der Stiftung

gehören. Dies geschieht auch bei Beteiligung von Industriepartnern. Projekte, die diese Stiftung fördert, sind rechtlich gesehen „Auftragsforschung“, auch wenn es sich um rein akademische Fragestellungen handeln sollte. Wie die Stiftung im konkreten Fall agiert, wenn Projektpartner an einer Verwertung der Ergebnisse Interesse zeigen, hängt von der Ausschreibung ab, sowie davon, inwieweit ein Industrieunternehmen sich bereits finanziell an dem Projekt beteiligt hat. Etwaige Patentanmeldungen aus dem Projekt können z. B. über das „Technologie-Lizenz-Büro“ (TLB, auch hierzu s.u.) vorgenommen werden.

Im Übrigen soll auch bei Sperrklauseln und Übertragung von Rechten, an wen auch immer, darauf geachtet werden, dass die Hochschulen durch den Vertrag nicht daran gehindert werden, jegliche Projektergebnisse in der Lehre und in weiteren Forschungsprojekten einzusetzen. Dies gilt auch für die Forschungsergebnisse Dritter, immer vorausgesetzt, sie sind den Hochschullehrern zugänglich. Bei Veröffentlichungen ist die jeweilige Satzung der Hochschule zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ zu beachten, die auf Vorgaben der DFG beruht (s. [www.dfg.de](http://www.dfg.de)).

Bei öffentlicher Förderung ist bei Veröffentlichungen stets anzuführen: „Dieses Projekt wurde gefördert von...“ Wenn dies unterbleibt, können dem Projektleiter durchaus Nachteile bei künftigen Ausschreibungen widerfahren oder der Projektförderer verweigert sogar die Anerkennung von Ausgaben für Informationsmaterialien, die nicht den Förderhinweis tragen.

Aber auch bei privat geförderten Projekten ist es aus Gründen der Transparenz und wissenschaftlichen Redlichkeit geboten, Förderungen offenzulegen.

## **Patentwesen**

Das Arbeitnehmererfindergesetz besagt, dass Erfindungen dem Dienstherrn – hier der Hochschulleitung – angezeigt werden müssen. Dies gilt auch für Erfindungen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit unter Nutzung des durch die Professorentätigkeit erworbenen Erfahrungsschatzes entstehen. Die Hochschulleitung muss dann prüfen, ob die Erfindung eine Diensterfindung ist und für eine Anmeldung zum Patent taugt. Die Prüfung kann in Baden-Württemberg z. B. über das „Technologie-Lizenz-Büro (TLB)“ (die Patentverwertungsgesellschaft der baden-württembergischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten) vorgenommen werden. Wenn dieses zu der Überzeugung gelangt, dass eine patentwerte Erfindung vorliegt, und die Hochschule die Erfindung in Anspruch nimmt, muss die Hochschule die Erfindung unverzüglich auf ihre Kosten (bzw. über das TLB) beim Deutschen Patentamt anmelden. Gibt die Hochschule die Erfindung nicht innerhalb von vier Monaten gegenüber dem Erfinder wieder frei, gilt dies als Inanspruchnahme mit der o.g. Folge. Ggf. ist die Erfindung innerhalb von 12 Monaten auch beim Europäischen Patentamt oder in weiteren Staaten anzumelden. Wird die Erfindung an den Erfinder „freigegeben“, kann dieser eine Anmeldung selbst auf eigene Kosten vornehmen.

Bei einer Inanspruchnahme durch die Hochschule oder das TLB stehen dem Erfinder 30% der Einnahmen aus der Verwertung des Patentes durch Verkauf oder Lizenzierung zu.

In der Praxis wird es häufig vorkommen, dass Erfindungen gemeinsam mit kooperierenden Unternehmen gemacht werden. Um Konflikte mit Partnern zu vermeiden, sollte vor Projektbeginn mit diesen geklärt werden, wem die Rechte zustehen, wie sie zu vergüten sind und wie im Falle einer Erfindung/Patentmeldung zu verfahren ist.

## **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Hochschulen haben sich in der Regel durch eine Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Damit soll wissenschaftliches Fehlverhalten verhindert werden. Schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten ist beispielsweise:

- das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten durch Weglassen oder Manipulation
- falsche Angaben im Publikationsverzeichnis in Förderanträgen
- unbefugte Verwertung von Daten Dritter (Plagiat)



- Diebstahl von Forschungsansätzen und Ideen anderer, zum Beispiel als Gutachter für Förderanträge
- unbegründete Autorenschaft, Ehrenautorenschaft
- Inanspruchnahme der Autorenschaft eines Dritten ohne dessen Einverständnis
- Sabotage von Forschungstätigkeit
- Unberechtigte Beseitigung von Primärdaten
- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- Mitwissen um Fälschungen durch andere
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Neben dem Imageverlust drohen bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten hochschulrechtliche Sanktionen (Titelentzug), der Ausschluss von der Möglichkeit zur Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. DFG), sowie arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Sanktionen.

### **Institute für Angewandte Forschung (IAF) / Forschungsreferate**

Mittlerweile haben alle staatlichen und nicht-staatlichen Hochschulen, die im HAW BW e.V. zusammengeschlossen sind, eigene Forschungsreferate eingerichtet. Diese sind aus den Instituten für Angewandte Forschung (IAF) hervorgegangen und nennen sich auch oft noch so. Sie verstehen sich als Dienstleistungseinrichtungen für alle Forschenden und Forschungsinteressierten. An einigen Hochschulen bilden die IAF auch das organisatorische Dach für weitere zentrale Forschungsinstitute.

Die Forschungsreferate/IAF sind außerdem Ansprechpartner für Unternehmen und öffentliche Institutionen der jeweiligen Region sowie für andere Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Ausgestattet sind sie meist mit einer Personalstelle für das Forschungsmanagement (dem „Forschungsreferenten“ oder „IAF-Mitarbeiter“) und einer Sekretariatsstelle. Wie die einzelnen IAF an den jeweiligen Hochschulen organisiert sind und welche konkreten Leistungen sie anbieten, erfragen Sie bitte jeweils vor Ort.

### **Baden-Württemberg Center of Applied Research(BW-CAR)**

Das BW-CAR ist ein Netzwerk des HAW BW e.V. für forschungsstarke Professorinnen und Professoren mit eigener Forschungsinfrastruktur an einer HAW. In Ergänzung zu den Leistungen der Institute für Angewandte Forschung an den HAW-Standorten bringt das Netzwerk die Forscherinnen und Forscher individuell in themenspezifischen, landesweiten Forschungsschwerpunkten zusammen. Derzeitige Forschungspunkte sind: (1) Energiesysteme und Ressourceneffizienz, (2) Materials Design and Manufacturing, (3) Technologien für intelligente Systeme, (4) Informations- und Kommunikationssysteme, (5) Diagnostik und Therapie, (6) Mensch-Technik-Interaktion, (7) Management, Innovation und Gesellschaft. Die Vernetzung ermöglicht Synergien für die HAW-Forschung in Forschungsprojekten, Promotionen und in der Forschungskommunikation. Grundlage für die Mitgliedschaft auf Zeit in einem der Forschungsschwerpunkte des BW-CAR ist ein Nachweis der individuellen Forschungsleistung, der in einem Aufnahmeprozess auf Antrag durch den BW-CAR Steuerkreis begutachtet wird (<Link: Ordnung BW-CAR>). Kontaktperson für das BW-CAR in der Geschäftsstelle des HAW BW e.V. ist Dr. Holger Fröhlich (<https://www.hochschulen-bw.de/home/bw-car/ueber-bw-car.html>).

### **Zentren für Angewandte Forschung (ZAFH)**

Die ZAFH sind hochschulübergreifende, interdisziplinäre Forschungsverbände, die auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren vom Land über die Landesstiftung gefördert werden. Bis Ende 2016 gab es 5 Ausschreibungsrunden für diese Verbände.

Es wird erwartet, dass die Hochschulen die Verbände nach der Förderung weiterführen; die Finanzierung muss dann aus Drittmitteln oder über die einzelnen Hochschulhaushalte erfolgen. Aus diesem Grund (Verstetigung durch die Hochschule) müssen die Hochschulgremien (Senat, Aufsichtsrat) bereits in der Phase der Antragstellung eingebunden werden.

## **AG IV, Beratungsgremium für die Rektorenkonferenz der HAW (RKH)**

Der Name „AG IV“ leitet sich aus der Zeit ab, als das Wissenschaftsministerium (MWK) zu seinem „Schwerpunktprogramm für die Fachhochschulen“ insgesamt 4 Arbeitsgruppen einrichtete. Die für die Forschung zuständige trug die Nummer IV. Während alle anderen Arbeitsgruppen inzwischen eingestellt wurden, besteht die AG IV noch weiter und behielt aus Gründen der Tradition diesen Namen. Die AG war anfänglich ein Beratungsgremium direkt für das MWK, fungiert aber inzwischen als Berater für die RKH.

Der AG gehören 7 bis 8 Professorinnen und Professoren aus verschiedenen Hochschulen an, die teils kraft Amtes (Vorsitzender der Rektorenkonferenz/RKH, Sprecher der Gutachtergruppen zum Programm „Innovative Projekte“, Sprecher der IAF-Leiter/Prorektoren Forschung), teils auf Vorschlag der RKH vom MWK berufen werden. Die Geschäftsführung der AG obliegt dem Sprecher. Die AG IV trifft sich mindestens zweimal pro Jahr und tagt meist zusammen mit Vertretern des MWK. Zu den Aufgaben der AG gehört in erster Linie die Beratung in allen konzeptionellen und strategischen Fragen der HAW-Forschung. Folgerichtig unterstützt sie auch die RKH bei der Fortschreibung der Forschungsstrategie wie letztmalig im Jahr 2012. Die AG wertet außerdem die Forschungsjahresberichte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften aus und gibt hierzu Rückmeldung an die einzelnen Hochschulen.

## **Förderprogramme**

Die „Förderlandschaft“ für die Wissenschaft, speziell die angewandte Forschung bzw. HAW-Forschung ist recht komplex und ändert sich laufend. Es soll hier deshalb keine Beschreibungen der Förderprogramme erfolgen, sondern nur eine Auflistung der jeweiligen möglichen Förderinstitutionen. Details sollten den jeweiligen Web-Seiten der Förderer oder Projektträger entnommen werden.

Wichtige Drittmittelgeber sind:

- Land Baden-Württemberg (insbesondere das Wissenschaftsministerium, aber auch andere Ressorts)
- Baden-Württemberg Stiftung
- Bund (insbesondere das BMBF, aber auch andere Ressorts)
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
- Europäische Union (eine Übersicht über aktuelle EU-Ausschreibungen bietet die Plattform [www.kowi.de](http://www.kowi.de))
- Stiftungen (z. B. Volkswagenstiftung, Stiftung Industrieforschung, Bundesumweltstiftung)
- Deutscher Akademischer Auslandsdienst (DAAD)

Das BMBF bietet auch eine „Förderdatenbank“ (<http://www.foerderdatenbank.de/>) zu den wichtigsten Ausschreibungen der EU, des Bundes und der einzelnen Bundesländer. Weiterhin gibt es den Service „ELFI“ (Elektronische Foerdersfoerderungsinformation; <http://www.elfi.info/index.php>), an dem die meisten Hochschulen angeschlossen sind.

## **Quellen**

*Gesetzestexte*

Bundesrecht: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Suchbegriffe z. B.: Arbeitnehmererfindungsgesetz, Patentgesetz, Urheberrechtsgesetz etc.

Landesrecht Baden-Württemberg

[www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de)

Suchbegriffe z. B.: Landeshochschulgesetz, Drittmittelrichtlinie, Lehrverpflichtungsverordnung, Landesbeamtengesetz,

Hochschulneben tätigkeitsverordnung, Nebentätigkeitsverordnung, Landesbesoldungsgesetz.

Europäisches Recht

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

*Einige Grundsatzpapiere, Publikationen zur HAW-Forschung*

Wissenschaftsrat: „Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen“, Berlin 2002

Die Neue Hochschule, Sonderheft „Die forschende Fachhochschule“, Band 46, 1/2005

Künzel, O. & Thum, Rolf: „Marktnah und doch nicht immer marktreif? Überlegungen zur Wirkung von Projekten in der angewandten Forschung“. *horizonte* 26, S. 63-64, Juli 2005

Thum, R.: „Forschung an Fachhochschulen – Trends und Chancen 2006“. In: „Stallgeflüster“, Zeitung der Hochschule für Technik Stuttgart, Nr. 26, Okt. 2006, S. 1 – 2

Unterarbeitsgruppe „Zukunftskonzept“ der RKH: Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg. Gesellschaftliche Bedeutung – Bilanz – Erfordernisse für die Zukunft. Dezember 2010

RKH: Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg. Eine Leistungsbilanz auf einen Blick, 2014; erhältlich über: <https://www.hochschulen-bw.de/home/service/publikationen.html>

Forschungswelten - Forschende Fachhochschulen. B eilage der Wochenzeitschrift ZEIT, Januar 2016; zu finden hier: <http://www.zeit.de/angebote/forschungswelten-forschende-fachhochschulen/index>